



# GEMEINDE PRATTELN

## REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERANLAGEN (KANALISATIONSREGLEMENT)

vom 21. März 1983

Der Einwohnerrat von Pratteln erlässt, gestützt auf § 8 des kantonalen Gesetzes über die Abwasserbeseitigung vom 22. April 1971, folgendes Reglement:

### 1. ALLGEMEINES

#### § 1

Zweck und  
Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten.

#### § 2

Grundlagen

<sup>1</sup> Abwasseranlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach den vom Kanton als verbindlich erklärten technischen Vorschriften und Richtlinien zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

<sup>3</sup> Die Aufsicht über alle innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen und der Abgrenzung des Generellen Kanalisationsprojektes erstellten privaten Abwasseranlagen mit Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde liegt – mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe – beim Gemeinderat. Der Gemeinderat bestimmt die Organe, die für die verschiedenen Aufgaben und Kontrollen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung zuständig sind.

#### § 3

Zuständigkeit  
und Aufgaben des  
Grundeigentümers

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer hat sämtliche in seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach den Vorschriften des Kantons vom Anfallort weg den Anlagen der Gemeinde zuzuleiten. Solche Abwasseranlagen verbleiben im Eigentum des Grundeigentümers.

<sup>2</sup> Die Anschlussmuffe wird durch die Gemeinde zu Lasten des Grundeigentümers eingesetzt.

<sup>3</sup> Der Grundeigentümer hat für ein dauerndes einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

## **2. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE**

### **§ 4**

- Generelles Kanalisationsprojekt (GKP)
- <sup>1</sup> Die Abwasseranlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) erstellt.
  - <sup>2</sup> Die Grenzen des GKP werden vom Einwohnerrat festgelegt. Diese müssen mit denjenigen des Baugebietes übereinstimmen.
  - <sup>3</sup> Das GKP bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

### **§ 5**

- Bauprojekt
- <sup>1</sup> Die vom Einwohnerrat beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekanntzumachen.  
  
Ausserhalb der Gemeinde wohnende Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil und Eigentümer beanspruchter Parzellen sowie Eigentümer von Liegenschaften, die im Einzugsbereich der zu erstellenden Kanalisation liegen, sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hinzuweisen.
  - <sup>2</sup> Einsprachen sind innert zehn Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
  - <sup>3</sup> Wird Privatareal beansprucht, soll durch den Einwohnerrat mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.
  - <sup>4</sup> Die eingegangenen Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Weg der Verständigung zu erledigen.  
  
Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig.
  - <sup>5</sup> Über Entschädigungsforderungen, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet das Enteignungsgericht.

### **§ 6**

- Unterhalt der Abwasseranlagen
- Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und die Reinigung ihrer Abwasseranlagen.

### **§ 7**

- Haftung
- Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

### **3. ABWASSERANLAGEN DER PRIVATEN**

#### **§ 8**

Anschlusspflicht,  
Zeitpunkt

<sup>1</sup> Bei bestehenden Bauten hat der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde sofort nach Eintritt einer Anschlussmöglichkeit zu erfolgen.

<sup>2</sup> Wird als Ersatz einer Leitung eine neue, dem GKP entsprechende Abwasseranlage erstellt, so ist der Eigentümer der an die bisherige Leitung angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet, an die neue Abwasseranlage anzuschliessen. Die daraus sich ergebenden Kosten müssen vom Verursacher der Änderung der Leitungsdisposition getragen werden.

<sup>3</sup> Liegenschaften müssen vor dem Bezug der Neubauten an die Abwasseranlagen angeschlossen sein.

#### **§ 9**

Ersatzvornahme

Der Gemeinderat lässt nach Mahnung und nach Ablauf einer gesetzten Frist die Anschlussleitungen durch die Gemeinde auf Kosten der Grundeigentümer ausführen.

#### **§ 10**

Kosten

Der Grundeigentümer hat für alle Kosten aufzukommen, die durch Erstellung, Betrieb, Kontrolle, Unterhalt, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung des Anschlusses der Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz entstehen. Dazu gehören ebenfalls allfällige Reparaturen und Wiederinstandstellungen des beanspruchten Areals.

#### **§ 11**

Bewilligungspflicht

Bewilligungspflichtig sind:

- a) Jede Erstellung oder Änderung einer Abwasseranlage.
- b) Jede Änderung in der Benützung der Anlage, die auf die Menge und/oder die Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat.

#### **§ 12**

Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Gesuche für den Bau von Abwasseranlagen sind der Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für Abwasseranlagen wird durch die Gemeinde gegen eine Gebühr erteilt. Allfällige Gebühren der Baudirektion für die Bearbeitung der Gesuche sind in dieser Gebühr inbegriffen. Bei Baurechtspartellen wird eine Kopie der Bewilligung dem Grundeigentümer unter dem Hinweis auf das mögliche Grundpfandrecht, gemäss § 34 des Reglements, zugestellt.

<sup>3</sup> Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

<sup>4</sup> Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

### **§ 13**

- Bauaufsicht
- <sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer unterliegen der Kontrolle durch die Gemeinde.
- <sup>2</sup> Gewerbliche und industrielle Abwasseranlagen werden vom Wasserwirtschaftsamt oder nach Absprache von der Gemeinde kontrolliert.
- <sup>3</sup> Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Gemeinde und allenfalls das Wasserwirtschaftsamt die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt haben.

### **§ 14**

- Schlussabnahme
- <sup>1</sup> Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.
- <sup>2</sup> Die Schlussabnahme erfolgt durch die Gemeinde, mit Ausnahme der gewerblichen und industriellen Anlagen, die vom Wasserwirtschaftsamt abgenommen werden.
- <sup>3</sup> Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.
- <sup>4</sup> Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernimmt weder die Gemeinde noch der Kanton die Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit der Anlage.

### **§ 15**

- Ausführungspläne
- <sup>1</sup> Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.
- <sup>2</sup> Diese Pläne werden von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

### **§ 16**

- Vorbehandlung der Abwässer
- <sup>1</sup> Abwässer, welche zur Einleitung in die Abwasseranlagen ungeeignet sind oder in einer Abwasserreinigungsanlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor der Einleitung durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.
- <sup>2</sup> Die Beurteilung der Abwässer sowie die Vorschriften über die Vorbehandlung erfolgen durch das Wasserwirtschaftsamt.

### **§ 17**

- Schadhafte Anlagen
- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat und dem Wasserwirtschaftsamt steht das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen.

<sup>2</sup> Schadhafte oder ungenügend unterhaltene Anlagen von Gebäuden, die an die Abwasseranlagen angeschlossen sind oder werden, müssen auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften dieses Reglements angepasst werden.

<sup>3</sup> Kommt der Pflichtige der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder, im Falle der Nichteinbringbarkeit, auf Kosten des Grundeigentümers instandgestellt.

### **§ 18**

Haftung

Der Eigentümer privater Abwasseranlagen haftet für alle Schäden, die durch fehlerhafte Anlagen bzw. Ausführung oder durch mangelhaften Unterhalt entstehen. Er ist auch haftbar für Schäden, die durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

### **§ 19**

Unterhalt

Der Eigentümer hat seine Abwasseranlagen auf eigene Kosten zu unterhalten und zu reinigen.

## **4. FINANZIERUNG**

### **§ 20**

Kanalisations-Kasse

Über das Abwasserwesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Kanalisationsrechnung muss langfristig ausgeglichen sein.

### **§ 21**

Beitragspflicht

<sup>1</sup> Als Gegenleistung für den Mehrwert, den eine Liegenschaft durch die Anschlussmöglichkeiten an die Abwasseranlagen der Gemeinde erlangt, ist ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.

<sup>2</sup> Besteht eine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Abwasserbeseitigung keine Befreiung von der Beitragspflicht.

### **§ 22**

Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein:

- a) für Neubauten jeder Art mit dem Datum der Endschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung;
- b) für Veränderungen oder für Um- oder Erweiterungsbauten mit dem Datum der Schätzungsänderung durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung;
- c) für Anlagen gemäss § 23 Absatz 2 nach dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

## § 23

Beiträge bei Neuanlagen

<sup>1</sup> Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des Brandversicherungswertes des Gebäudes.

Der Brandversicherungswert errechnet sich nach der jeweils gültigen Berechnungsart der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup> Bei allen übrigen Anlagen (Tiefbau- und Sportanlagen), die Abwasser dem öffentlichen Kanalisationsnetz zuführen, werden die Beiträge auf der Grundlage des Erstellungswertes festgelegt. Davon ausgenommen sind die Verkehrsflächen der Gemeinde.

## § 24

Beiträge bei Erweiterungen, bauliche Veränderungen

<sup>1</sup> Wird der Brandlagerschätzungswert verändert, so ist der Fr. 2'300.-- (Basis 100 = 1940) übersteigende Mehrwert beitragspflichtig.

<sup>2</sup> Erhöhte Brandversicherungssummen aufgrund von allgemeinen Revisionsschätzungen sind beitragsfrei.

<sup>3</sup> Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Kanalisationsbeiträge in Abzug gebracht.

## § 24<sup>bis</sup><sup>1</sup>

Rückerstattung von Beiträgen

<sup>1</sup> Die Anschlussbeiträge werden für folgende Massnahmen anteilmässig zurückerstattet:

- a) bei bestehenden Liegenschaften:  
die Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
- b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten:  
die Kosten für Massnahmen zur Abwasservermeidung, Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie.

<sup>2</sup> Für die Ermittlung der für die Beitragsrückerstattung massgeblichen Kosten gelten die Richtlinien des Kantons.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat verfügt eine Beitragsreduktion, wenn der Liegenschaftseigentümer / die Eigentümerin innert 180 Tagen nach Erhalt der Rechnung für den Anschlussbeitrag ein entsprechendes Gesuch stellt.

---

<sup>1</sup> Ergänzung vom 21. November 1994. Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 36 vom 17. Januar 1995 genehmigt. Rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 1995.

## § 25

Angeschlossene Liegenschaften Für Liegenschaften und Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Reglements schon an Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird keine Beitragsnachzahlung erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

## § 26

Zahlungsmodus <sup>1</sup> Die einmaligen Beiträge sind innert drei Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Diejenigen, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins belastet, der dem Zinssatz der Basellandschaftlichen Kantonalbank für Gemeindedarlehen entspricht.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Sicherstellung durch eine Bank oder ein anderes Kreditinstitut zu verlangen.

## § 27<sup>2</sup>

## § 28<sup>3</sup>

Gebührenpflicht <sup>1</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährlich eine Abwassergebühr bezahlen.

<sup>2</sup> Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht und in die Schmutzwasser-Kanalisation einleitet.

<sup>3</sup> Zur Ermittlung des Wasserbezuges ab einer privaten Wasserversorgung steht der Gemeinde zu, den Einbau eines korrekt funktionierenden Wasserzählers zu verlangen.

## § 29<sup>4</sup>

Eintritt der Gebührenpflicht Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaften an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen sind.

## § 30<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Gebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug und dem in die Schmutzwasser-Kanalisation abgeleiteten Meteor- und Sauberwasser.

---

<sup>2</sup> Aufgehoben am 23. September 1991. Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 748 vom 30. Dezember 1991 genehmigt.

<sup>3</sup> Fassung vom 27. Oktober 1997. Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 43 vom 28. Januar 1998 genehmigt. Rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 1998.

<sup>4</sup> Fassung vom 27. Oktober 1997. Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 43 vom 28. Januar 1998 genehmigt. Rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 1998.

<sup>5</sup> Fassung vom 27. Oktober 1997. Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 43 vom 28. Januar 1998 genehmigt. Rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 1998.

<sup>2</sup> Wird das auf einem Grundstück anfallende, unverschmutzte Abwasser nicht versickert, in ein oberirdisches Gewässer abgeleitet oder getrennt vom verschmutzten Abwasser bis zur Grundstücksgrenze zum späteren Anschluss an eine noch zu erstellende Regenabwasser-Kanalisation geführt, wird für diese Wassermenge eine Gebühr analog der Gebühr nach Wasserbezug erhoben.

<sup>3</sup> Die Regenabwassermenge berechnet sich durch die Multiplikation der angenommenen Niederschlagsmenge von 1 m<sup>3</sup> pro Quadratmeter und Jahr mit der überbauten und / oder versiegelten Fläche des Grundstückes.

4 Als versiegelt gelten alle Flächen, die über die Schmutzwasser-Kanalisation entwässert werden. Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchvermessung massgebend.

<sup>5</sup> Keine Gebühr wird erhoben von Wasser, das zwar bezogen, aber nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt, sofern die Menge mindestens 100 m<sup>3</sup> beträgt.

Der Nachweis ist in überprüfbarer Form, in der Regel mittels einer Messeinrichtung vom Gebührenpflichtigen auf entsprechende Anforderung der Gemeinde zu erbringen.

### **§ 31**

Tarifordnung

<sup>1</sup> Der Einwohnerrat beschliesst eine Tarifordnung, in der die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge und der jährlichen Gebühren festgelegt sind.

<sup>2</sup> Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglements.

<sup>3</sup> Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat anlässlich der Beratung der Voranschläge Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

## **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 32**

Ausnahmefälle

Der Gemeinderat ist befugt, unter Wahrung der öffentlichen Interessen in Ausnahmefällen Abweichungen von diesem Reglement zu bewilligen. Dabei müssen die gesetzlichen Bestimmungen und die finanziellen Kompetenzen der Gemeindeordnung eingehalten werden.

### **§ 33**

Grundpfandrecht

Das Grundpfandrecht gemäss § 100 Ziffern 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch kann für Beiträge-, Gebühren- und Ersatzvornahmekosten geltend gemacht werden:

a) Beiträge und Gebühren;

§§ 10, 21, 27 und 30.

- b) Anschluss an die öffentliche Kanalisation;  
§§ 9 und 10.

### § 34

**Streitigkeiten** <sup>1</sup> Über alle Streitigkeiten, die aus der Beitragspflicht zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen entstehen, entscheidet, sofern keine gütliche Einigung möglich ist, gemäss §§ 90 – 96 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 das Enteignungsgericht.

<sup>2</sup> Die Beitragshöhe ist im Rahmen einer Beitragsverfügung dem Pflichtigen zur Kenntnis zu bringen. Gegen diese Verfügung kann innert zehn Tagen beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Beitragsverfügung hinzuweisen.

### § 35

**Beschwerde** Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, sofern nicht das Enteignungsgericht zuständig ist. Auf dieses Rechtsmittel ist der Betroffene hinzuweisen.

### § 36

**Strafbestimmungen** <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt, genehmigte Einrichtungen eigenmächtig abändert, oder ohne Ermächtigung des Gemeinderates die Ausführung einer Einrichtung vornimmt, wird verzeigt und verwahrt oder mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat überdies die Verzeigten zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz für allfällig entstandenen Schaden anzuhalten.

---

<sup>6</sup> Fassung gemäss § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

<sup>7</sup> Fassung gemäss § 16 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) vom 28. Februar 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

## § 37

Aufhebung bis-  
herigen Rechts,  
Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Das Kanalisationsreglement vom 26. Februar 1937 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 1983 in Kraft.

Pratteln, 21. März 1983

**NAMENS DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Ernst Gasser

H.J. Dill

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid Nr. 74 vom 24. Mai 1983.

## **Änderungen**

28. Februar 2011	Verwaltungs- und Organisationsreglement (VOR) / 01.04	§ 36 Abs. 1 und 2	1. Juli 2011
------------------	---	-------------------	--------------